

AMTSBLATT STADT STEYR

Postgebühr bar bezahlt!

AN EINEN HAUSHALT!

JAHRGANG 13

ERSCHEINUNGSTAG 2. JÄNNER 1970

SONDERNUMMER

AMTLICHE NACHRICHTEN

KUNDMACHUNGEN

Magistrat Steyr
Wahl - 1200/69

4400 Steyr, am 1. Jänner 1970

Kundmachung der Bundesregierung vom 25. November 1969 über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages.

- (1) Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1962, BGBl. Nr. 246, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 70/1967 und 413/1968, wird hiemit die Wahl für den Nationalrat ausgeschrieben.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates wird als Wahltag der 1. März 1970 festgesetzt.
- (3) Als Tag, der als Stichtag gilt, wird der 1. Jänner 1970 bestimmt.

Der Bürgermeister:
Josef Fellinger

Magistrat Steyr
Wahl - 1200/69

4400 Steyr, am 7. Jänner 1970

KUNDMACHUNG über die Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Einspruchsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die Nationalratswahl am 1. März 1970 liegt vom 22. Jänner 1970 bis einschließlich 31. Jänner 1970 täglich von 9 bis 12 Uhr im Wahlamt des Magistrates Steyr, Rathaus, 4. Stock, Zimmer 125, zur öffentlichen Einsicht auf.

Diese Auflegung hat den Zweck, das Wählerverzeichnis durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Nationalratswahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind!

In das Wählerverzeichnis sind alle Männer und Frauen aufzunehmen, die vor dem 1. Jänner 1970 das 19. Lebensjahr vollendet haben (Jahrgang 1950 und ältere) und am 1. Jänner 1970 (Stichtag) die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, an diesem Tag vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen waren und in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Ein Wahlberechtigter darf nur im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sein.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich, mündlich oder telegrafisch Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Die Einsprüche müssen im Gemeindeamt noch vor Ablauf der Einsichtsfrist (31. Jänner 1970) einlangen.

Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstande, so sind auch die zur Begründung des Einspruches notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigter.

Für Einsprüche sind nach Möglichkeit Einspruchsformulare zu verwenden; diese sowie die bei Aufnahmebegehren erforderlichen Wähleranlageblätter werden beim Wahlamt während der Auflegung des Wählerverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillig Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

Über die zu Beginn der Einsichtsfrist noch nicht entschiedenen Einsprüche auf Grund des Wählerevidenzgesetzes wird nach den einschlägigen Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung über das Einspruchs- und Berufungsverfahren entschieden werden.

Der Bürgermeister:
Josef Fellingner

* *

Magistrat Steyr
Pol-5751/69

Steyr, am 15. Dezember 1969

Österreichischer Blindenverband,
Landesgruppe Oberösterreich-Salzburg;
Haussammlung

An die
Bevölkerung von Steyr !

Die Landesgruppe Oberösterreich-Salzburg des Österreichischen Blindenverbandes hat wieder gebeten, eine Haussammlung für die Bedürftigsten unter den Blinden durchzuführen, da die Blinden infolge ihres Gebrechens dazu nicht in der Lage sind.

"Blind sein"! Stellen wir uns doch vor, was das für jeden von uns hieße? Tatenlos warten, während die anderen vorwärtsstreben und auf die Mildtätigkeit anderer angewiesen sein. Im Hintergrund stehen und das, was die anderen sehen und tun nur vom Hörensagen kennen, das Gefühl haben, nicht vollwertig zu sein.

Ist das nicht Grund genug, die Bitte des Blindenverbandes zu erfüllen?

Es wird daher die erbetene Haussammlung in der Zeit vom 15. Dezember 1969 bis 31. Jänner 1970 vom Amte durchgeführt und der Sammelerlös dem Blindenverband für bedürftige Blinde überwiesen. Hausbesitzer, Verwalter und Hausvertrauensleute werden gebeten, diese Sammlung dadurch zu unterstützen, daß sie wegen des besseren Kontaktes zu den Hausparteien im Hausbereich die Spenden entgegennehmen.

Als Bürgermeister dieser Stadt glaube ich, daß sich niemand ausschließen wird, wenn es darum geht, den Ärmsten unter unseren Mitmenschen, den Blinden, zu helfen.

Der Bürgermeister:
Josef Fellingner

